



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Juli 2018

42. Jahrgang / Nr. 24

A. Bekanntmachungen des Landkreises

105.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Am Flögelner See“ in der Stadt Geestland im Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Am Flögelner See“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Flögeln und Bederkesa – Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Geestland und beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 018 „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“ (DE 2318-301).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 74 ha.

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Am Flögelner See“ umfasst weite Teile der Flachwasser- und Uferzone des Flögelner Sees, den Flögelner Seeabfluss sowie ein kurzes Teilstück des Hadelner Kanals bzw. des Schifffahrtsweges Elbe-Weser.

Der Flögelner See ist ein natürlich entstandener Moorrandsee, der durch verschiedene Meerestransgressionen, durch das Anwachsen des angrenzenden Hochmoores und durch Sackung des torfigen Untergrundes als Moorwasserblänke entstanden ist. Er hat eine Größe von rd. 155 ha und zählt mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 0,90 m zu den humus- bzw. huminstoffreichen Flachgewässern. Der See ist über die sogenannte Aue mit den westlich gelegenen Halemer und Dahlemer Seenkomples verbunden und entwässert über den Flögelner Seeabfluss in den Hadelner Kanal.

Das NSG umfasst die westliche, den überwiegenden Teil der südlichen und die südöstliche Uferzone des Sees. Hier findet sich eine gut entwickelte Verlandungsvegetation mit Röhrichtern und Feuchtgebüschchen. Die landseitig angrenzenden Bereiche werden von Niedermoor mit Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichtern, Seggenriedern, Weiden-Gebüschchen und Erlen- oder Birken-Bruchwald geprägt. Die naturnahen Ufer- und Verlandungsbereiche werden dabei landwärts z.T. durch einen Seedeich unterbrochen bzw. begrenzt. Neben den ungenutzten und naturnahen Bereichen sind auf kleineren Flächen im Nordwesten des Sees naturferne Nadelwaldbestände vorhanden. Des Weiteren finden sich im Nordwesten und Südosten auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit binsen- und seggenreichem Feuchtgrünland sowie mesophilen Grünland. Neben den terrestrischen Flächen gehören auch die Flachwasserbereiche in einer rd. 15 m breiten Zone parallel zur Uferkante des Sees zum NSG.

Im Süden führt der Flögelner Seeabfluss vom See ab und verbindet den Flögelner See mit dem Hadelner Kanal bzw. Schifffahrtsweg Elbe-Weser. Oberhalb der Mündung des Fickmühlener Randkanals ist ein Stauwehr vorhanden, über welches der Wasserstand im Flögelner See reguliert werden kann. Der Seeabfluss wird durch kleinere Deiche von der Umgebung abgegrenzt. Das schmale Vorland wird hier überwiegend von einer z.T. recht artenreichen Ufervegetation aus Röhrichtern, Großseggenrieden und Hochstaudenfluren dominiert. Partiiell konnten sich aber auch Weidengebüschchen und Erlen etablieren. Im Bereich des sog. Selmsees weicht das NSG vom Verlauf des Flögelner Seeabflusses ab und schließt hier relativ ausgedehnte Röhrichtflächen und Birken- und Erlen-Bruchwaldstrukturen ein. Nördlich des Holzrburger Waldes mündet der Flögelner Seeabfluss dann in den Hadelner Kanal.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die naturnahen Uferbereiche des Flögelner Sees mit einem Mosaik aus Röhrichten, Weidengebüschen und Bruchwäldern sowie durch die sonstigen Gewässer aus. Die Gewässer haben dabei eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und Schlammpeitzger, wobei der Flögelner Seeabfluss für den Fischotter einen wichtigen Verbindungs- bzw. Wanderkorridor zwischen dem Hadelner Kanal und dem Flögelner See darstellt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Uferstrukturen des Flögelner Sees und der angrenzenden Niedermoorbereiche sowie der sonstigen Gewässer als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das NSG zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Uferbereiche des Flögelner Sees und der sonstigen Gewässer mit Bruchwald, Weidengebüschen, Röhrichten, Wasserpflanzengesellschaften und naturnahen Übergängen zu angrenzenden Lebensräumen,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung einer reich strukturierten Niedermoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moor- und Bruchwald und anderen standorttypischen Vegetationsbeständen,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
6. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland,
7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
9. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentations- und Erforschung naturnaher und natürlicher Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) dem Flögelner See als natürlichem eutrophen See und der sonstigen Gewässer, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und Schlammpeitzger,
 - b) naturnahen Uferstrukturen am Flögelner See und entlang der sonstigen Gewässer mit einer engen Verzahnung aus Flachwasser- und Verlandungszonen, Röhricht- und Hochstaudensäumen sowie Weidengebüschen und Bruchwaldkomplexen,
 - c) naturnahen Niedermooren mit einem Mosaik aus ungenutzten naturnahen Bereichen mit Erlen- oder Birken-Bruchwald, Feuchtgebüsch und Röhrichten sowie extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 91D0 Moorwälder
als kleinflächig im Gebiet vorhandene birkendominierte Wälder entwässerter Moore und Birken-Bruchwälder, auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, mit hoher Strukturvielfalt und moortypischer Vegetation aus Pfeifengras, Torfmoos und Zwergsträuchern, einem hohen Alt- und Totholzanteil, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- b) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als in den Uferbereichen des Flögelner See und auf einer kleineren Fläche am Flögelner Seeabfluss vorhandene Gehölzstrukturen mit Schwarzerle, Esche und Weide, mit einer lebensraumtypischen Artenvielfalt, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen standorttypischen Lebensräumen,
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
als naturnahe Gewässer am Geestrand, mit einer typischen Verlandungs- und Wasservegetation unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer,
 - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als uferbegleitende Hochstaudenvegetation auf eutrophen Standorten am Flögelner See und an den sonstigen Gewässern,
 - c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen nordwestlich und südöstlich des Flögelner Sees,
 4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Uferzonen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende naturnahe Vegetationsbestände, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes,
 - b) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer mit schlammigen bis vielfältigen Sedimentstrukturen und reichem Pflanzenbewuchs sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - c) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen;
 5. Bäume oder Gehölze, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;

6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen;
20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
21. bauliche Anlagen einschließlich Anlegestelle für Wasserfahrzeuge und Badestege, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 bis 3 genannten Fällen bei der Erteilung der erforderlichen Zustimmung oder bei einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz- und Wasserbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des zuständigen Unterhaltungsverbandes sowie deren Beauftragte,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtmächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserschutzes, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, soweit dies zum Hochwasserschutz erforderlich ist, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; die jährlich wiederkehrende Mahd der Hochwasserschutzanlagen bedarf keiner Anzeige,
7. die Unterhaltung des Schifffahrtsweges Elbe-Weser zur Gewährleistung der Schifffahrbarkeit, wobei bei den erforderlichen Maßnahmen der Schutzzweck des § 2 in besonderer Weise zu berücksichtigen ist,
8. das Befahren des Hadelner Kanals bzw. des Elbe-Weser-Schifffahrtsweges mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 13. April 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1997; das Anlegen, Festmachen und Slippen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
9. das Befahren des Flögelner Seeabflusses mit nicht motorisierten Booten; das Anlegen und Festmachen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
10. das Befahren des Flögelner Sees mit nicht motorisierten Booten und sonstigen nicht motorisierten Wasserfahrzeugen; das Anlegen, Festmachen und Slippen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
11. die Ausübung der vom Boot aus betriebenen Berufsfischerei auf dem Flögelner See, in der Aue sowie im Flögelner Seeabfluss in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und unter Berücksichtigung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Tierarten,
12. die Entnahme von Gehölzen außerhalb von forstlich genutzten Flächen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
13. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
14. die Mahd von Jungschilf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres im bisherigen Umfang, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
15. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlegestellen für Wasserwanderer im Bereich des Staubauberkes im Flögelner Seeabfluss,
16. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von beste-

henden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Grüppen, Beetgräben oder Drainagen sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten;
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - f) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31. März bis 30. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31. März durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - g) ohne Düngung der Flächen mit mehr als 80 kg N/ ha/ a Dünger (mineralisch oder organisch);
 - h) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - i) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - j) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - k) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - l) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
2. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. in den vorhandenen Nadelwaldbeständen auf den Flurstücken 32/3, 32/5, 32/6 und 45, Flur 3, Gemarkung Flögeln sowie auf dem Flurstück 24, Flur 7, Gemarkung Flögeln
 - a) ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Anpflanzung und Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten,
 - c) unter boden- und vegetationsschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - d) ohne Düngung und ohne Kompensationskalkung sowie ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus Forstschutzgründen zulässig,
 - e) ohne die Durchführung von Pflege- und Holzerntemaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres,
 - f) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogel- und Fledermausarten durch Belassen von Horst- und Höhlenbäumen und der Umgebung;
2. in den vorhandenen Laubwaldbeständen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der in Nr. 1 a) bis f) aufgeführten Maßgaben. Bei Waldflächen, die einem

Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie zugeordnet werden können, sind die Kriterien der Bewirtschaftungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand vom LRT zu beachten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung des Flögeln Sees und der sonstigen Gewässer mit Handangeln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. Tierarten,
2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) sowie ohne die Errichtung neuer und ohne die Befestigung vorhandener Angelplätze,
3. ohne Ausübung der Angelfischerei am südlichen Ufer des Flögeln Seeabflusses im Bereich 15 m unterhalb der „Wehlbeckbrücke“ bis zur Mündung in den Hadelner Kanal,
4. die Freistellungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Sport- bzw. Angelfischerei nach Nr. 1 bis 2 gelten ausschließlich für den Eigentümer, den Fischereiberechtigten oder den Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines; Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben den Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Fischereiprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband zu erbringen.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von niedermoortypischen Lebensräumen,
4. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern,

5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 30. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld